



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Collaud Romain / Kolly Gabriel

2019-CE-232

### **Berufsbildung und Besuche der Beauftragten (oder Kommissionen) für die Lehraufsicht**

#### **I. Anfrage**

Seit einiger Zeit werden die Lernenden nur noch einmal im Laufe ihrer Ausbildung von der Lehraufsichtskommission (LAK) besucht, obwohl das Gesetz über die Berufsbildung ([BBiG: SGF 420.1](#)) einen jährlichen Besuch vorsieht: «*Art. 47 Lehraufsichtskommissionen – Aufgaben: [Die Lehraufsichtskommissionen] besuchen wenn möglich jede lernende Person **einmal im Jahr** an ihrem Arbeitsplatz oder an den überbetrieblichen Kursen [...]*».

Vor einigen Jahren fanden die Besuche noch jedes Jahr statt. Der Verzicht auf einen jährlichen Besuch hängt vermutlich mit Kostengründen zusammen. Kann die Formulierung «*wenn möglich*» auch finanzielle Gründe betreffen?

In den Weisungen für die LAK

[https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sfp/\\_www/files/pdf66/14.09.01\\_Directives\\_CA\\_-\\_D\\_-\\_V1.3\\_4me\\_dition.pdf](https://www.fr.ch/sites/default/files/contens/sfp/_www/files/pdf66/14.09.01_Directives_CA_-_D_-_V1.3_4me_dition.pdf) wird unter Punkt 3.4 in Bezug auf zusätzliche Besuche Folgendes erwähnt: «**Im Rahmen der Pauschale pro Lehrvertrag des 1. Lehrjahres** sind die LAK verantwortlich für die Betreuung der lernenden Person während der ganzen Lehrzeit, inkl. Organisation der zusätzlichen Besuche». Dieser Text überträgt den LAK die Verantwortung für die Betreuung der Lernenden und für allfällige zusätzliche Besuche, jedoch ohne sie zusätzlich dafür zu entschädigen.

Unsere Fragen:

1. Sollten angesichts der Bedeutung der Berufsbildung die Besuche nicht wieder jährlich stattfinden?
2. Ist die Weisung mit dem [BBiG \(SGF 420.1\)](#) vereinbar?
3. Vertragsabbrüche sind eine in vielen Kantonen bekannte Problematik (mit all ihren negativen Folgen). Weshalb hat das BBA die Zahl der Besuche reduziert und die Verantwortung den LAK für die gesamte Lehrdauer übertragen, ohne sie dafür zu entschädigen?
4. Wie wird vorgegangen, wenn die Lehre von vornherein an verschiedenen Bildungsstandorten geplant ist?

21. November 2019

## II. Antwort des Staatsrats

Im Jahr 2013 wurde jede Direktion beauftragt, ihre Budgetpositionen auf ihr Sparpotenzial hin zu prüfen, da sich die finanziellen Aussichten des Staats verschlechtert hatten. Nach zahlreichen Diskussionen und Analysen wurden Entscheidungen getroffen, die alle Dienststellen und Einheiten des Kantons betrafen. Diese haben dazu geführt, dass zahlreiche Budgetpositionen spürbar gekürzt wurden, darunter auch jene für die Aufsicht über die Berufsbildung. Das Amt für Berufsbildung (BBA) musste in der Folge ihre Weisungen für die Lehraufsichtskommissionen vom 1. September 2011 ändern und namentlich das Besuchssystem der Kommissionen anpassen.

Es ist zu erwähnen, dass das oben erwähnte Struktur- und Sparmassnahmenprogramm aus einer Gesamtanalyse der Einnahmen und Ausgaben des Staats hervorgegangen ist. Diverse Verhandlungen mit den verschiedenen betroffenen Partnern sowie eine genaue Prüfung der Aufgaben der einzelnen Ämter haben es ermöglicht, ein Massnahmenpaket aufzustellen, das eine grosse Zahl von Gebieten abdeckt. Der Grosse Rat hat die vollständige Botschaft zum Struktur- und Sparmassnahmenprogramm erhalten. Folglich entsprachen die ab 2014 umgesetzten Massnahmen, die teils Gesetzes- oder Reglementsänderungen und teils nur Budgetanpassungen erforderten, einem klaren politischen Willen.

Einige der getroffenen Massnahmen waren zeitlich beschränkt, andere waren auf Dauer angelegt.

### *1. Sollten angesichts der Bedeutung der Berufsbildung die Besuche nicht wieder jährlich stattfinden?*

Die Aufsicht über die Berufsbildung, die den beruflichen Nachwuchs und damit den Fortbestand unserer Wirtschaft gewährleistet, hat natürlich Priorität. Dennoch ist der Staatsrat überzeugt, dass trotz der Senkung der bereitgestellten Mittel die Qualität der Aufsicht über die Berufsbildung weiterhin voll gewährleistet wird, namentlich angesichts der Strukturen, die den Lernenden zur Verfügung stehen. So wurde mit der Änderung der erwähnten Weisungen die Betreuung dort verstärkt, wo sie nötig ist, während bei den systematischen Besuchen Ressourcen freigesetzt wurden. Diese Anpassung des Besuchssystems hat die Lehraufsichtskommissionen stark entlastet und erlaubt es, ihre Einsätze für die gesamte Dauer der Lehre zu decken. Bei Schwierigkeiten stehen den Lernenden und Bildungsbetrieben ausserdem die Direktionen und Mediationsdienste der Berufsbildungszentren wie auch die Sektorverantwortlichen des BBA zur Verfügung, die sie beraten und anleiten können.

Das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIG), das für die landwirtschaftlichen Berufe zuständig ist, geht bei der Lehraufsicht ähnlich vor. Es sorgt dafür, dass die Lernenden im ersten Lehrjahr und die neuen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner einmal von der Lehraufsichtskommission besucht werden. Des Weiteren privilegiert es die Betreuung, da wo sie nötig ist, das heisst bei bekannten Schwierigkeiten oder auf Verlangen der Vertragsparteien.

### *2. Ist die Weisung mit dem [BBiG \(SGF 420.1\)](#) vereinbar?*

Da der in Artikel 47 BBiG verwendete Ausdruck «wenn möglich» nicht zwingend einen jährlichen Besuch aller Lernenden verlangt, wurde vorgeschlagen, weniger systematische Besuche durchzuführen und dafür die Verfügbarkeit in Fällen zu steigern, die eine engere Begleitung erfordern. Ziel war es, die Aufsichtskosten zu senken, aber die Qualität der Lernendenbetreuung aufrechtzuerhalten. Der Vorschlag beinhaltete namentlich:

- > einen systematischen Besuch aller Lernenden am Arbeitsplatz im ersten Lehrjahr;
- > zusätzliche Besuche auf Bitten der Lernenden und oder der Lehrbetriebe während der restlichen Lehrzeit.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Berufe legt das Reglement vom 10. Juli 2007 über das Landwirtschaftliche Institut des Kantons Freiburg (LIGR; SGF 911.10.11) die Aufgaben der Lehraufsichtskommissionen und der entsprechenden Berufsbildungsämter fest. Es stimmt diesbezüglich mit dem BBiG und den Weisungen des BBA überein.

Das Amt für Berufsbildung, respektive die Volkswirtschaftsdirektion, wird bei der Überarbeitung der Gesetzesgrundlagen, die von 2020 bis 2022 stattfinden wird, die Berufsbildungspartner anhören und sie namentlich über die Zukunft der Lehraufsichtskommissionen befragen. Die systematischen Besuche haben sich nicht unbedingt als nützlich erwiesen, so dass vorgeschlagen wird, diesen Punkt zu ändern und künftig nur noch Besuche auf Verlangen eines der Lehrvertragspartner vorzusehen. Ebenfalls geprüft wird die Entwicklung eines Tools, wie es in einzelnen Kantonen bereits existiert, mit dem kritische Situationen gemeldet werden können.

In den meisten Deutschschweizer Kantonen gibt es gar keine Lehraufsichtskommissionen. Stattdessen gibt es Beauftragte für die Lehraufsicht, die die Lernenden begleiten, ohne sie jedoch systematisch zu besuchen. In der Westschweiz sind es Mitarbeitende der Berufsbildungsämter oder Aufsichtsbeauftragte, die mindestens einen Besuch während der Lehre durchführen.

3. *Vertragsabbrüche sind eine in vielen Kantonen bekannte Problematik (mit all ihren negativen Folgen). Weshalb hat das BBA die Zahl der Besuche reduziert und die Verantwortung den LAK für die gesamte Lehrdauer übertragen, ohne sie dafür zu entschädigen?*

Wie weiter oben dargelegt, musste das Amt für Berufsbildung die «Weisungen für die Lehraufsichtskommissionen» ändern, um die von den LAK durchgeführten Aufgaben mit den verfügbaren Mitteln angemessen zu vergüten.

Was die Lernenden betrifft, für welche die an den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen gewährten Leistungen nicht ausreichen, appelliert das BBA auch an die Vertragsparteien, um gemeinsam eine Lösung zu finden.

4. *Wie wird vorgegangen, wenn die Lehre von vornherein an verschiedenen Bildungsstandorten geplant ist?*

Im dualen System wird der Lehrvertrag stets mit einem Bildungsbetrieb abgeschlossen, der das Bezugsunternehmen bleibt, auch wenn ein Praktikum in einem anderen Unternehmen geplant ist.

Was die Lehrbetriebsverbände betrifft, werden diese vom BBA und nicht von den LAK besucht, da diese bereits die Lehraufsicht in den Lehrbetrieben ausübt, die dem Verbund angehören.

Bei den landwirtschaftlichen Berufen wird der Austausch von Lehrstellen angeboten und sehr empfohlen. Dieser Austausch ist über die Kantons- und Sprachgrenzen hinaus möglich. Bei einem Austausch werden die Lehraufsicht und die Betreuung der lernenden Person durch den Kanton gewährleistet, der den Vertrag genehmigt hat.

### **III. Schlussfolgerung**

Aus den oben dargelegten Gründen bestätigt der Staatsrat, dass die Lehraufsicht voll und ganz gewährleistet ist und dass die Kantonsbehörden mit der Anpassung des Besuchssystems durch die Lehraufsichtskommissionen keineswegs die Verantwortung an die Kommissionen abschieben. Es gilt jedoch, die Rolle der verschiedenen Partner zu überdenken, die an der Begleitung der Berufsbildung teilhaben.

*21. Januar 2020*